



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Februar 2011 (15.02)  
(OR. en)**

**6387/11**

**FREMP 13  
JAI 101  
COHOM 44  
JUSTCIV 19  
JURINFO 5**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats  
für den AStV/Rat

---

Nr. Vordokument: 6110/11 FREMP 9 JAI 77 COHOM 34 JUSTCIV 16 JURINFO 4

---

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle des Rates der Europäischen Union bei der Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

---

Die Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" hat den eingangs genannten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates in zwei Sitzungen – zuletzt am 10. Februar 2011 – auf der Grundlage des Dokuments 6110/11 FREMP 9 JAI 77 COHOM 34 JUSTCIV 16 JURINFO 4 geprüft. Der aus den Beratungen in dieser Sitzung hervorgegangene Text des Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates ist in der Anlage wiedergegeben.

Der AStV wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, die Schlussfolgerungen des Rates in der in der Anlage enthaltenen Fassung anzunehmen.

**ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES**  
**zur Rolle des Rates der Europäischen Union bei der Gewährleistung einer**  
**wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –**

**eingedenk** des Artikels 6 des Vertrags über die Europäische Union;

**in der Erwägung**, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden "die Charta") den Verträgen rechtlich gleichrangig ist;

**in der Erwägung**, dass die Union der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden "die Europäische Menschenrechtskonvention") beitreten wird;

**in der Erwägung**, dass die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts gehören;

**in der Erwägung**, dass die Charta für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gilt und deshalb deren sämtliche Rechtsakte, und zwar sowohl Gesetzgebungsakte als auch Rechtsakte ohne Gesetzescharakter, in vollem Umfang mit der Charta in Einklang stehen müssen;

**in der Erwägung**, dass die Charta für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Anwendung des Rechts der Union gilt;

**eingedenk** des Protokolls über die Anwendung der Charta auf Polen und das Vereinigte Königreich;

**eingedenk** des Stockholmer Programms, in dem hervorgehoben wird, dass die Union auf gemeinsamen Werten und der Achtung der Grundrechte beruht und dass der Europäische Rat den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der Union zu einer seiner Prioritäten für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erhoben hat;

**eingedenk** der Mitteilung der Kommission vom 20. Oktober 2010 über die Strategie zur wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte durch die Europäische Union;

**eingedenk** der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2010 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2009) – wirksame Umsetzung nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon –

1. **verweist** auf die Aufforderung im Stockholmer Programm an die Organe der EU und die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass Gesetzgebungsinitiativen während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens mit den Grundrechten vereinbar sind und bleiben, indem die Anwendung der Methodik für eine systematische und strenge Überwachung der Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der in der Charta verankerten Rechte, Freiheiten und Grundsätze gestärkt wird;
2. **begrüßt** die in der Mitteilung über eine "Strategie zur wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte durch die Europäische Union" bekräftigte Zusage der Kommission, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zu gewährleisten, dass die Grundrechte bei der Ausarbeitung von Rechtsakten und während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens voll und ganz berücksichtigt werden;
3. **würdigt** die Bestrebungen des Europäischen Parlaments, die es in seiner Entschließung zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2009) – wirksame Umsetzung nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon – zum Ausdruck gebracht hat, die unabhängige grundrechtsbezogene Folgenabschätzung des Europäischen Parlaments in Bezug auf Gesetzgebungsvorschläge und Änderungsanträge, die im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden, zu verstärken;

4. **betont** die Rolle des Rates bei der Gewährleistung der wirksamen Umsetzung der Charta und bekräftigt in seiner Eigenschaft als Mitgesetzgeber, dass die Änderungen, die er an Gesetzgebungsvorschlägen vornimmt, wie auch die Rechtsakte, die er nach dem Vertrag auf Initiative eines Viertels der Mitgliedstaaten erlässt, mit der Charta im Einklang stehen müssen;
5. **ist sich bewusst**, dass die Achtung der Grundrechte auch zu berücksichtigen ist, wenn Rechtsakte erstellt werden, die keinem Gesetzgebungsverfahren unterliegen;
6. **bekräftigt** seine Entschlossenheit zur durchgängigen Gewährleistung der Achtung der Grundrechte in seinen internen Beschlussfassungsverfahren, insbesondere bei der Ausarbeitung von Gesetzgebungsakten, unter Berücksichtigung der Eigenheiten der Struktur des Rates, seiner Arbeitsmethoden und seiner Rolle im institutionellen Rahmen der Europäischen Union;
7. **erkennt an**, dass dem Rat eine Verantwortung nicht nur dafür zukommt, dass die Charta bei der Ausarbeitung von Rechtsakten in vollem Umfang geachtet wird, sondern auch dafür, dass dies zum Wohl der Bürger und der anderen einschlägigen Beteiligten in einer möglichst sichtbaren und transparenten Weise geschieht. Außerdem weist der Rat auf die Maßnahmen hin, die im Interesse von Transparenz und Offenheit bereits ergriffen wurden, einschließlich der Verordnung über den öffentlichen Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und der vorgeschriebenen Öffentlichkeit der Beratungen und Abstimmungen über Gesetzgebungsakte;
8. **hebt hervor**, dass der Rat im Rahmen seiner bestehenden Strukturen und Verfahren bereits über eine Reihe praktikabler und verlässlicher Instrumente verfügt, um zu prüfen und zu gewährleisten, dass die von ihm vorgeschlagenen Änderungen und die Initiativen der Mitgliedstaaten mit den Grundrechten vereinbar sind und im Einklang mit der Charta stehen, damit sichergestellt ist, dass die vom Rat erstellten Rechtsakte ein "Grundrechtessiegel" tragen;

9. **betrachtet** es als wichtig, das Spezialwissen, die Kenntnisse und die Erfahrung der in den Mitgliedstaaten arbeitenden Experten in vollem Umfang zu nutzen, und weist darauf hin, dass die Behörden der Mitgliedstaaten die erste Ebene sind, auf der die Einhaltung der aus der Charta erwachsenden Verpflichtungen sowie der gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen und internationalen Verpflichtungen aller Mitgliedstaaten zu gewährleisten ist;
10. **erwartet**, dass Änderungsvorschläge, die dem Rat von Mitgliedstaaten unterbreitet werden, und Gesetzgebungsinitiativen, die von einem Viertel der Mitgliedstaaten vorgelegt werden, von den beteiligten Mitgliedstaaten vorab auf ihre Vereinbarkeit mit der Charta und ihre Auswirkungen auf die Grundrechte geprüft werden;
11. **betont** in diesem Zusammenhang, dass der Juristische Dienst des Rates, der alle Vorbereitungsgremien des Rates unterstützt, dem Rat zur Verfügung steht und nützliche und zuverlässige Arbeit leistet, indem er Gutachten erstellt und prüft, ob Gesetzgebungsvorschläge und Vorschläge für Rechtsakte ohne Gesetzescharakter sowie Änderungsvorschläge mit dem Primärrecht, einschließlich der Grundrechtsanforderungen, vereinbar sind;
12. **bekräftigt**, dass die interinstitutionelle Vereinbarung über ein "Gemeinsames Interinstitutionelles Konzept für die Folgenabschätzung" jedem Organ die Verantwortung auferlegt, die Folgen seiner Vorschläge und Änderungen abzuschätzen. Der Rat sollte bei dieser Folgenabschätzung die notwendige Aufmerksamkeit darauf richten, wie sich seine inhaltlichen Änderungen auf die Grundrechte auswirken;
13. **betont**, dass die Vorbereitungsgremien des Rates und der Rat selbst in einem frühen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens Fragen und Bedenken im Zusammenhang mit den Grundrechten in den von ihnen zu behandelnden relevanten Dossiers zur Sprache bringen und die Vereinbarkeit mit der Charta sicherstellen sollten;

14. **weist darauf hin**, dass der Rat im Dezember 2009 unmittelbar nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon, mit dem die Charta rechtsverbindlich wurde, der früheren Ad-hoc-Gruppe "Grundrechte und Unionsbürgerschaft" den Status einer ständigen Gruppe verliehen und ihr die Zuständigkeit für alle Fragen im Zusammenhang mit den Grundrechten, den Bürgerrechten und der Freizügigkeit übertragen hat (im Folgenden "die Gruppe 'Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit'");
15. **betont**, dass die Dimension der Grundrechte alle Vorbereitungsgremien des Rates und die gesamte Ratsstruktur erfassen muss; er ist aus eben diesem Grunde der Auffassung, dass es für die Vorbereitungsgremien des Rates von Nutzen wäre, wenn sie über kurze, aber pragmatische und methodische Leitlinien zu der Frage verfügten, wie durch ihre eigenen Änderungsvorschläge aufgeworfene Probleme hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Grundrechten festgestellt und gelöst werden können;
16. **ersucht daher** die Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit", bis zum 30. Juni 2011 in enger Zusammenarbeit mit dem Juristischen Dienst des Rates derartige methodische Leitlinien zu den wichtigsten Aspekten der Überprüfung der Einhaltung der Grundrechte auszuarbeiten, die nach Zustimmung des AStV den Vorbereitungsgremien des Rates gegebenenfalls bei ihrer Arbeit als Richtschnur dienen sollten;
17. **empfiehlt** den Vorbereitungsgremien des Rates, unter Hinweis auf deren Verantwortung für die Prüfung der Vereinbarkeit mit der Charta zu speziellen Grundrechtsfragen, die bei ihrer Arbeit auftreten, bei Bedarf den Juristischen Dienst des Rates und – unbeschadet der Zuständigkeit des AStV – in begrenzten Einzelfällen die Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit", zu Rate zu ziehen;

18. **weist darauf hin**, dass alle Organe der EU im Stockholmer Programm ersucht werden, das Fachwissen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden "die Agentur") in vollem Umfang zu nutzen und die Agentur entsprechend ihrem Mandat bei der Ausarbeitung von Strategien und Rechtsvorschriften, die die Grundrechte berühren, gegebenenfalls zu konsultieren;
19. **bekräftigt** seine Absicht, den Berichten und Stellungnahmen, die die Agentur im Einklang mit ihrem Mandat zu spezifischen Themen erstellt bzw. abgibt, Rechnung zu tragen;
20. **ersucht** die Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit", die Zusammenarbeit mit der Agentur fortzuführen und zu intensivieren, unter anderem durch die Gewährleistung von Folgemaßnahmen zu den Berichten der Agentur, die von Belang für ihre Arbeit sind;
21. **unterstreicht** den Willen, jedes Jahr einen Gedankenaustausch über die Jahresberichte der Kommission über die Anwendung der Charta zu führen.

---